

bedienen und sie zu *bekantniß ihres lasters ... bringen*.<sup>406</sup>

In den meisten Fällen wählte das Vaduzer Gericht eine mildere Vorgangsweise als vom Rechtsgutachter empfohlen. Auch die eben genannten Personen wurden 1679 nicht eingezogen. Vielleicht war diese aber nur durch den vorzeitigen Abbruch der Prozesse bedingt. Dass jedoch selbst ausgebildete Juristen und Rechtsgutachter gegen die von ihnen aufgestellten Regeln je nach Bedarf verstießen, sollte bei der Beurteilung der späteren Prozessführung nicht ganz ausser Betracht gelassen werden. Auch in religiösen Belangen vertrat Dr. Welz widersprüchliche Positionen. In seinem Gutachten über Hans Kaufmann vom Triesenberg, der in der heiligen Messe nicht *betten gesehen worden* sei, schrieb er, es *schadet nicht, dann ein mensch sihet auf die lippen und daß vor augen ist, der herr aber sihet daß herz an, 1. Sam. XVI, 7. Ps. VII, 10*.<sup>407</sup> Bei Jakob Blaicher hingegen galt es als ein nicht geringes Indiz der Hexerei, dass er *in der kyrchen mit sonderbahrem fürsaz nur das halbe creüz zu machen pflege*.<sup>408</sup>

#### PROZESSANLEITUNGEN VON DR. WELZ IM JAHRE 1680

Die Hexenprozesse des Vorjahres hatten trotz der juristischen Ausbildung des Landvogts und der rechtlichen Beratung durch Dr. Welz zu einer schweren Panne geführt. Die Herrschaft und der neue Vaduzer Landvogt, der sich bei den Verfahren von 1680 durch den Juristen Lizentiat Johann Büchele unterstützen liess, machten Dr. Welz offensichtlich nicht für die Probleme bei den «Brüglischen Prozessen» mitverantwortlich, denn im folgenden Jahr wurde er abermals als Rechtsgutachter konsultiert.

Der Lindauer Jurist sah dabei auch keinen Anlass, speziell auf die Fehler des Vorjahres Bezug zu nehmen. Nur die Regeln für die Anwendung der Folter legte er nun ausführlicher dar. Weiters übersandte er dem Vaduzer Gericht eine Liste von Fragen (Interrogatorium), die er nach Anleitung der

*criminalisten* und nach dem Beispiel anderer Prozesse verfasst hatte, damit die Angeklagten besser als bei den Verfahren von 1679 einvernommen werden könnten.<sup>409</sup> Zu den übrigen Aspekten der Prozessführung verfasste Dr. Welz in seinem dritten Rechtsgutachten nur eine knappe neue Anleitung, in der er auf folgende Punkte im besonderen hinwies.<sup>410</sup>

Bei der Frage, ob jemand gefangen werden sollte oder nicht, galt es, einen subjekt- von einem objektbezogenen Bereich zu unterscheiden. Zu ersterem zählten:

1. die Abstammung und Herkunft einer Person («Das Bier schmeckt nach dem Fass»),
2. der Leumund der Person und
3. die Einschätzung durch den Richter (Verdacht aufgrund der Indizien; die Furcht, *unbständigkeit* und der Schrecken des Inquisiten; eine *üble* Physiognomie [*da einem nach dem sprichwort der schelm zu den augen herauß scheinnet*] und anderes).

Im Objektbereich waren folgende drei Aspekte zu unterscheiden:

1. Die Art der Zeugen.

Zu den Hexenprozessen wurden *nicht allein die weiber ... und minderjährigen, so doch über ihre 7. jahr gekommen ... , sondern auch die angehörigen und blutsverwandten, alß kinder gegen eltern und eltern gegen kinder ... , ja gar, si veritas aliter haberi non potest, die excommunicati et banditi, infames facti und die jenigen angenommen ... , welcher der richter zur zeügensag nicht ein mahl begehret*. Notwendige Vorbedingungen waren allerdings, dass die Zeugen über das Ausgesagte selbst gut informiert waren, dass *keine feindschafft auf*

403) Ebenda, S. 38.

404) Ebenda, S. 36 f.

405) Ebenda, S. 56.

406) Ebenda, S. 50.

407) Ebenda, S. 35.

408) Welz 2, S. 21.

409) Vollständig widergegeben auf S. 77–79.

410) Welz 3, S. 4–13 u. 39–44.